

4. Satzung vom 28.11.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010 über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen

Aufgrund

- § 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- §§ 52 und 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),
- §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144),
- alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 22.11.2022 nachfolgende Satzung der Stadt Monschau über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen beschlossen:

§ 1 § 10 Gebührentarif

Der Gebührentarif III wird wie folgt geändert:

Gebührentarif III:

Vennbad Monschau

Netto

Brutto
(7% USt)

Erwachsene (ab 18 Jahren)

- Tageskarte

3,74 €

4,00 €

Kinder (ab 3 Jahren)

- Tageskarte

2,80 €

3,00 €

Ermäßigungen (Familienkarten,
Ehrenamtskarte, Studenten,
Menschen mit Behinderungen)

- Tageskarte

2,80 €

3,00 €

Wertcoins (Rabatt)

10 %

28,04 €

30,00 €

15 %

46,73 €

50,00 €

20 %

93,46 €

100,00 €

Frühschwimmertarif

- 1 Stunde

2,34 €

2,50 €

| | | |
|---|-----------------|-----------------|
| Feierabendtarif (letzte Stunde) | | |
| - Erwachsene | 2,80 € | 3,00 € |
| - Ermäßigt | 2,34 € | 2,50 € |
| Vereinsschwimmen | | |
| - Pauschale / Stunde (gesamte Halle) | 56,07 € | 60,00 € |
| - je Bahn / Stunde (ortsansässige Vereine) | 14,02 € je Bahn | 15,00 € je Bahn |
| - je Bahn / Stunde (nicht ortsansässige Vereine) | 16,36 € je Bahn | 17,50 € je Bahn |
| Schulschwimmen | | |
| - 1 Schulstunde | 79,44 € | 85,00 € |

§ 2 § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 28.11.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010 über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 28.11.2022


(Dr. Carmen Krämer)
Bürgermeisterin